

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	713.713.274 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	713.713.274 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.255.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.255.300 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	701.194.960 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	655.852.860 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.656.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.178.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.863.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.500.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	725.714.860 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	755.531.560 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	74.481.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	74.481.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.481.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.364.100 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	122.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	68.481.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	68.486.100 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	61.372.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	61.908.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	700.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.710.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.560.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	292.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	52.710.800 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	55.852.800 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	42.547.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	42.940.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.225.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.330.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	331.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	41.225.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	46.712.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

61.139.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

320 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

450 v. H.

2. Gewerbesteuer

450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro **nicht** übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 17. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister

Siegel

Dr. Hoffmann